



## **Kirchgemeinde-Ordnung**

Vom 29. November 2018



# Inhaltsverzeichnis

Seite

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Kirchgemeinde	1
Art. 2	Kirchgemeindeordnung	1
Art. 3	Kirchgemeindeorgane	1
Art. 4	Aufgaben	1
Art. 5	Publikationen	1

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
--------	---	---

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7	Verfahren	2
Art. 8	Urnenwahl	2
Art. 9	Fakultatives Referendum	3

### 3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10	Zusammensetzung	3
Art. 11	Anträge	3
Art. 12	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	3
Art. 13	Wahlbefugnisse	3
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16	Finanzbefugnisse	4

## III. Kirchgemeindebehörden

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17	Geschäftsführung	5
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	5

### 2. Kirchenpflege

Art. 20	Zusammensetzung	5
Art. 21	Beendigung der Amtsdauer	5
Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 25	Finanzielle Befugnisse	7

<b>3. Rechnungsprüfungskommission</b>	
Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 27 Aufgaben	8
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	8
Art. 29 Prüfungsfristen	8
Art. 30 Finanztechnische Prüfung	9
<b>IV. Kirchengemeindehaushalt</b>	
Art. 31 Kirchengemeindehaushalt	9
<b>V. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	9
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchengemeinden	9
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 34 Inkrafttreten	9
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	10
<b>Genehmigung des Synodalrates</b>	10

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Kirchgemeinde**

Die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Altikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hettlingen, Rickenbach, Seuzach, Thalheim an der Thur und Wiesendangen.

## **Art. 2 Kirchgemeindeordnung**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

<sup>2</sup>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

## **Art. 3 Kirchgemeindeorgane**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission

## **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

## **Art. 5 Publikationen**

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden

richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Kirchgemeinde [www.martin-stefan.ch](http://www.martin-stefan.ch)

<sup>3</sup>Wichtige Informationen werden im Forum und in den Schaukästen angekündigt.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- u. Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

#### **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;

2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

### **Art. 11 Anträge**

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl**

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements

### **Art. 13 Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. Wahl der Pfarreibeauftragten;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie wählt geheim:

1. Neuwahl der Pfarrer.

<sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

#### **Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung für die Behördenmitglieder.

#### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Kenntnismahme des Jahresberichts der Kirchenpflege;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
4. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
5. Verträge zu Gebietsveränderungen;
6. die Bestimmung des Publikationsorgans;

#### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. Kenntnismahme des Investitionsplans;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.



## **III. Kirchengemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchengemeindebehörden richten sich nach dem Kirchengemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchengemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

#### **Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

#### **Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse**

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchengemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **2. Kirchenpflege**

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

<sup>3</sup>Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 21 Beendigung der Amtsdauer**

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchengemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden

Amts-dauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amts-dauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

### **Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts-dauer aus ihrer Mitte:
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. – Vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
  - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
  - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
  - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

### **Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

### **Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;

3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

### **Art. 25 Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 110'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 35'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 70'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;

7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 70'000;
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 70'000
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;
11. Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

### **3. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

<sup>3</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

<sup>4</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

#### **Art. 27 Aufgaben**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement. (§§ 75ff)

#### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

#### **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 30 Finanztechnische Prüfung**

<sup>1</sup>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

<sup>2</sup>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

## **IV. Kirchgemeindehaushalt**

### **Art. 31 Kirchgemeindehaushalt**

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

## **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen**

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

### Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 03.12.2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29.11.2018 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach

Der Kirchenpflegepräsident:



Paul Ammann

Die Aktuarin:



Heidi Steiner

Vom Synodalrat des Kantons Zürich genehmigt am **4. März 2019**





